Hinweise (bitte vor Antragstellung löschen):

* Diese Antragsvorlage dient für Menschen im DU-III-Verfahren **Italien und Griechenland**
* zur Reaktion auf das Schreiben mit **Anhörung** zum Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG
* sollte bereits ein §1 Abs. 4 AsylbLG - **Bescheid** vorhanden sein, sollte gegen diesen Widerspruch eingelegt und ggf. Eilrechtschutz geprüft werden und Härtefallleistungen beantragt werden (Antragmuster ebenfalls vorhanden)
* Bitte beantragen Sie eine **Duldung**/hilfsweise eine Aufenthaltsgestattung (Antragmuster ebenfalls vorhanden). Bei Ausstellung einer Duldung/ Aufenthaltsgestattung sind die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht mehr gegeben

-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

NAME, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Sozialamt Ort

Straße Nr.

PLZ Ort

Fax:

Datum TT.MM.JJJJ

**Ihr geplanter Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG**

Mit Schreiben vom ……………………………… wurde mir die komplette Leistungsstreichung nach Asylbewerberleistungsgesetz androht.

Ich habe am …………………. die erneute Ausstellung der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde beantragt.

Ich habe einen Dublin Bescheid mit Anordnung der Überstellung nach Italien / Griechenland (Nicht-Zutreffendes bitte löschen) erhalten.

Laut Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 7.2.2025 sind Dublin-Bescheide zu Italien und Griechenland derzeit nicht vom Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG erfasst: „Da trotz der Übernahme im Falle von **Griechenland und Italien** derzeit von vornherein in dem Großteil der Fälle zu erwarten ist, dass die sich anschließende Überstellung tatsächlich scheitern wird, werden diese Fallgruppen zunächst nicht vom Ausschluss erfasst.“ (Seite 2).

Zudem ist zweifelhaft, ob die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG unionsrechtskonform ist. Dem EuGH wurde im Juli 2024 vom Bundessozialgericht eine vergleichbare Frage zur Entscheidung vorgelegt (Vorlagebeschluss des BSG (B 8 AY 6/23)). Auch das Landessozialgericht Bremen-Niedersachsen (Az.: L 8 AY 12/25 B ER ) wirft die erheblichen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 AsylbLG mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Aufnahmerichtlinie (EURL 2013/32), auf.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus: „Sowohl das physische als auch das soziale Existenzminimum müssen stets und zu jeder Zeit sichergestellt werden: „Die Gewährleistung lässt sich nicht in einen „Kernbereich“ der physischen und einen „Randbereich“ der sozialen Existenz aufspalten, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt“ (BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021; 1 BvR 2682/17).

Die erhebliche rechtliche Bedenken von zahlreichen Sozialgerichten gegen den Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG sind hier in einer Übersicht zu finden: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\_und\_uebersichten/Dublin\_AsylbLG-Ausschluss.pdf

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen führt zudem aus: „Dem Überstellungsverfahren ist damit das reguläre Institut der freiwilligen Ausreise unbekannt und die Überstellung erfolgt stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens, selbst bei einer Initiative der betreffenden Person (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.8.2021 - 1 C 26.20 -juris Rn. 22 m.w.N.; Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 81; Lincoln, Ausschuss-Drs. 20(4)493 G, S. 3 m.w.N.)“ (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – Beschluss vom 13.06.2025 – Az.: L 8 AY 12/25 B ER).

**Ich beantrage deswegen die uneingeschränkte Fortführung der Gewährung meiner existenzsichernden Sozialleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterbringung und Krankenschutz.**

Entsprechend § 37 und § 39 VwVfG bitte ich im Falle der Ablehnung um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

…………………………………………

Unterschrift